

land eigenthümlich, sondern bis zur Zeit der Theilung der Brüder in Gemeinschaft mit seinem Bruder Thurf. Johanne besessen, und nach der Theilung hat er und seine Kinder niemals ein Recht daran gehabt, sondern nur allein Thurf. Johannis Nachkommen; vielweniger daß Otto III. die ganze Oberlausitz, als ein Eigenthum, gehabt haben sollte. Gleichwie es auch nicht richtig ist, was ib. p. 39. steht: „daß nach der Theilung die Thurlinie und die Marggräfl. dennoch die Stadt und Mark Budissin eine Zeitlang in communione verblieben, bis endlich selbige an die Marggräfliche völlig überlassen worden.“ Weder das erstere noch das andere verhält sich so.

## §. 14.

## III. Die Theilung der Oberlausitz, 1268.

A. Das Budissinische Land mit den Zugehörungen bekam die ältere oder Thurlinie, Johannis I. Posterität, und haben von derselben besessen:

1. Johannes II. Thurfürst zu Brandenburg, der 1266. die Thur, und 1268. die Länder jenseit der Oder, in Oberlausitz aber sich den Budissinischen Kreis erwählete. Er starb 1285.

Ao. 1267. confirmirten die drey Brüder Thurf. Johann. II. Otto IV. und Conradus alle Jura der Stadt Budissin.

Ao. 1272. hielten Thurf. Johannis und seiner Brüder Ottonis und Conradi Gesandten mit des Bischofs Witigonis zu Meissen Gesandten einen Convent, um die unter ihnen entstandene Irrungen zu heben. Die Brandenburg. Voigte oder Amtleute in Budissin arrogirten sich etliche Güther, die dem Bischof zugehörten, gaben ihm auch keine census; dahero that er sie in den Bann. Dies wurde nun verglichen, gleichwie auch die Marggräfl. Brüder dem Bischoffe einwilligten, daß die Decimæ ex Howirswerth tanquam feudo ab Episcopo collato, gegeben würden. Actum XII. Cal. Febr. An. MCCLXXII. s. Calles seriem Episcop. Misn. p. 189.

Ao. 1282. Privil. de Telenio Budissin. datum.

Ao. 1284. d. d. Reppin Feria IV. ante Palmarum Privilegium der Stadt Budissin, das Kaufhaus betreffend; so sich findet in der Diplomat. Lus. P. II. 5. Scriptor. R. L. P. IV. Num. 10. p. 173.

Ao. 1284. d. d. Budissin Cal. Sept. Privil. de Telenio Budiss.

2. Otto IV. cum Telo oder Sagittarius, der Bruder Johannis II. wurde nach dessen Tode Thurfürst und starb 1298.

3. Conradus, der dritte Sohn des Thurf. Johannis I. und der dritte Bruder Johannis II. und Ottonis IV. welcher nach letztern Tode die Thurfürstliche Würde erhielt, und 1304. starb.

4. Johannes III. ein Sohn Conradi, wurde Thurfürst 1304. und starb 1305. ohne Erben.